

PARLAMENTSDIENST	
E	U 4. Nov. 2024



Interpellation Lohngerechtigkeit / Nachtrag

Ende Oktober 2023 reichten die Abgeordneten der Freien Liste eine Interpellation zur Lohngerechtigkeit in Liechtenstein ein. Diese wurde in der Landtagssitzung vom 5.12.2023 an die Regierung zur Beantwortung übergeben. Die Beantwortung (BuA 78/2024) durch die Regierung erfolgte erst im September 2024, obwohl eine Interpellation laut GVVKG bis zur dritten Landtagssitzung nach der Überreichung beantwortet werden muss. Die lange Bearbeitungszeit liess auf eine gute und ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen hoffen. Die Abgeordneten wollten wissen, wie es um die Lohngleichheit («gleicher Lohn für gleiche Arbeit») in Liechtenstein steht und wie hoch ein angemessener Mindestlohn in Liechtenstein sein muss, um davon leben zu können («Working Poor»).

Die von der Regierung vorgelegte Beantwortung der Interpellation (BuA 78/2024) hat die gestellten Fragen aus Sicht der Interpellant*innen nur unzureichend beantwortet. Sie fassen deshalb mit dieser Interpellation noch einmal nach und bitten um eine detaillierte und vollständige Beantwortung, um das Thema Lohngerechtigkeit in Liechtenstein besser zu verstehen und angemessene Massnahmen zu ergreifen. Lohngleichheit ist nicht nur ein gesellschaftspolitisches, sondern auch ein wirtschaftliches Ziel, dessen Umsetzung gezielt verfolgt werden muss. Nur durch vollständige Informationen und klare Aussagen können fundierte Schritte in Richtung Gleichstellung und fairer Löhne unternommen werden.

Geschlechterspezifische Ungleichheit

In der Interpellationsbeantwortung BuA 78/2024 macht die Regierung mehrere Ausführungen zu ihren Anstrengungen, die geschlechtsspezifische Lohnungleichheit in Liechtenstein zu minimieren.

Im Zusammenhang mit der obersten Führungsebene der Landesverwaltung betont die Regierung, diesbezüglich seit Jahren Anstrengungen zu unternehmen. Die Regierung verweist in ihrer Antwort auf die geringe Zahl weiblicher Bewerbungen und spricht davon, dass das berufliche Umfeld den Bedürfnissen von Frauen angepasst werden sollte. Es wurde jedoch nicht klargestellt, welche konkreten Massnahmen bereits ergriffen wurden und welche Auswirkungen diese hatten. Stattdessen sollte das berufliche Umfeld so gestaltet werden, «dass es auf spezifische Bedürfnisse von Frauen eingeht und ihnen damit die Entscheidung für eine berufliche Karriere und einer hohen beruflichen Position in der Landesverwaltung erleichtert.»

1. Welche konkreten Massnahmen wurden bereits zur Förderung weiblicher Bewerbungen und zur Anpassung des beruflichen Umfelds getroffen? Wie wird deren Erfolg bewertet?
2. Welche weiteren konkreten Massnahmen sind geplant, und welcher Zeitplan liegt dafür vor? Es ist wichtig, dass die Regierung ihre Pläne zeitlich und inhaltlich klar definiert.

In der Interpellationsbeantwortung BuA 78/2024 erläutert die Regierung die Zusammensetzung des erklärbaren und unerklärbaren Lohnunterschieds zwischen den Geschlechtern. Die Regierung nennt in ihrer Antwort einen Interaktionseffekt von 18 %, der die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen beeinflusst, erwähnt aber, dass die Ausführungen zu "technisch" seien, um tiefer darauf einzugehen. Diese vage Formulierung lässt jedoch viele Fragen offen. So die Regierung: «Frauen weisen weniger häufig ein gewisses Merkmal auf (?), das bei Männern besser entlohnt wird.» Mehr wird zu diesem Teil der Ungleichheit nicht gesagt.

3. Was genau sind die "gewissen Merkmale", die hier entscheidend sind? Ohne diese Details bleibt der von der Regierung erwähnte Interaktionseffekt unverständlich.
4. Wird dieser Interaktionseffekt als gerechtfertigt angesehen, oder handelt es sich um nicht erklärbare Ungleichheiten, die auf eine Diskriminierung hindeuten?

5. Die Regierung wird gebeten eine Einschätzung abzugeben, ob die Ungleichbehandlung der Geschlechter auf Grund dieser Merkmale eine gerechtfertigte und volks- bzw. privatwirtschaftlich vorteilhafte Funktion hat.

Es wird auf das Problem der Diskriminierung im Hinblick auf Kaderpositionen und anspruchsvolle Aufgaben hingewiesen. Es fehlen jedoch Informationen über bessere Methoden zur Messung dieser Formen der Diskriminierung. Die Regierung schreibt hierzu, dass der unerklärliche Teil der Ungleichheit lediglich als Instrument der Schätzung dienen könne. «Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt kann aber auch dadurch erfolgen, dass Frauen weniger häufig eingestellt werden, Kaderpositionen erlangen oder mit anspruchsvollen und daher besser entlohnten Aufgaben betraut werden. Eine solche Beschäftigungsdiskriminierung kann durch die verwendete Methode nicht gemessen werden.»

6. Gibt es spezifische Instrumente, die die Regierung bereits nutzt, um Diskriminierung bei Kaderpositionen zu messen? Falls nicht, warum werden diese bisher nicht eingesetzt?

7. Welche weiteren Massnahmen werden aktuell diskutiert oder geplant, um Diskriminierung durch nicht gerechte Aufgabenverteilung zu verhindern?

Die Regierung verweist wiederholt auf die Gleichstellungsstrategie 2024 als wesentliche Massnahme zur Bekämpfung der Lohnungleichheit. Dies erscheint als einziges nennenswertes Projekt.

7. Ist die Erarbeitung dieser Strategie tatsächlich die einzige Initiative zur Bekämpfung der Lohnungleichheit? Falls nein, welche weiteren konkreten Schritte sind parallel zur Erarbeitung der Gleichstellungsstrategie vorgesehen?

Die Frage 2.1.b wurde nicht beantwortet. Die Frage lautete: Ist die Regierung der Ansicht, dass die aktuelle Datengrundlage ausreichend ist, um effektive Massnahmen gegen Lohnungleichheit ergreifen zu können?

8. Die Interpellanten bitten die Regierung, diese Frage zu beantworten.

Auf die Frage hin, welche Massnahmen die Regierung für die Förderung der ausgewogenen Care-Arbeit plant, wurde lediglich auf die Gleichstellungsstrategie verwiesen.

9. Werden somit keine weiteren, konkreten Massnahmen von der Regierung geplant? Falls doch, welche?

Mindestlohn (Working Poor)

Die Regierung beantwortet die Frage nach der Höhe für einen angemessenen Mindestlohn mit CHF 45'000, ohne weitere Ausführungen zu machen, wie sie zu dieser Zahl kommt. Den einzigen Hinweis darauf gibt die Regierung, indem sie die Armutsgrenze erwähnt. Die Interpellanten möchten in Erfahrung bringen, wie hoch der Mindestlohn (Brutto) sein muss, damit man davon in Liechtenstein ohne jegliche staatliche (oder eine andere karitative) Hilfe wohnen und leben kann. Dies, ohne in Armut leben zu müssen und auch zu einem gewissen Mass am gesellschaftlichen Leben (gelegentliche Kino- oder Theaterbesuche, ein Feierabendgetränk mit Freunden in einem Restaurant einnehmen) teilnehmen zu können.

10. Die Regierung wird gebeten, eine detaillierte Kostenaufstellung zu liefern, auf deren Basis diese Zahl berechnet wurde. Diese sollte Lebenshaltungskosten für Wohnen, Gesundheit, Mobilität, Freizeit und Ernährung umfassen, um die Plausibilität der Zahl zu überprüfen.

11. Welchen Mindestlohn erachtet die Regierung als ausreichend, wenn es sich um eine hypothetische Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern handelt, bei der beide Elternteile zusammen maximal 150% arbeiten können, da ein Elternteil (oder beide in Teilzeit) sich um die Kindererziehung kümmern müssen? Auch hier wird um eine detaillierte Kostenaufstellung gebeten.

Die Regierung führt in ihrer Einschätzung zum Mindestlohn aus, dass sie ggf. mit negativen Folgen für die unteren Einkommensschichten rechnet, sollte ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden.

12. Auf welche (wissenschaftlichen) Quellen stützt sich die Regierung, um zu dieser Annahme zu gelangen?

Vaduz, 3.11.2024

Die Interpellanten

Mañuela Haldner-Schierscher

Georg Kaufmann

Patrick Risch